



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 19. Oktober 2011

Nummer 41

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung des
„Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ im Land Brandenburg 1799

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16306 Casekow, OT Blumberg 1808

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde 1808

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17337 Uckerland 1809

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz 1809

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
wesentliche Änderung einer Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde 1810

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in 16303 Schwedt 1810

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15324 Letschin, OT Steintoch 1811

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03205 Calau OT Bolschwitz, Gemarkung Reuden 1812

Genehmigung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Windkraftanlage Nr. 6
in 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz, Windpark Lausitz III 1812

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16845 Temnitztal OT Wildberg 1813

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14641 Nauen OT Tietzow 1814

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Herstellung eines Entwässerungsgrabens und eines Durchlasses DN 600 an der L 59 und A 13
in 01990 Ortrand, Burkertsdorf 1814

Inhalt	Seite
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für den „380-kV-Nordring Berlin“	1815
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1817
Insolvenzsachen	1838
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1838

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ im Land Brandenburg

Vom 29. August 2011

I. **Zweck und Rechtsgrundlage**

- 1 Ziel des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ ist es, jungen Menschen eine sichere Berufsperspektive in Brandenburg zu bieten. Jeder/jede Jugendliche in Brandenburg soll Chancen auf einen Ausbildungsplatz vorzugsweise im dualen System der betrieblichen Ausbildung erhalten. Erklärtes Ziel der Brandenburger Landespolitik ist eine hohe und kontinuierliche Bildungsbeteiligung der jungen Menschen; sie dient der Fachkräftenachwuchssicherung. Mit dem Ziel, die Attraktivität der dualen Ausbildung zu erhöhen und somit ein leistungsfähiges Ausbildungssystem zu gewährleisten, werden Maßnahmen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Brandenburg gefördert, die
 - a) zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und -kompetenzen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ und
 - b) zur Verbesserung der Ausbildungsqualität beitragen.
- 2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Brandenburg in den Jahren 2007 bis 2013, Prioritätsachse B, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- 3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ KMU sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission. Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

- 4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Insbesondere junge Frauen sind im dualen System der betrieblichen Ausbildung durch geeignete Angebote zu unterstützen.
- 5 Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest auf Basis des genehmigten Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2007 - 2013 sowie nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren. Die Zuordnung erfolgt nach dem Sitz der Mehrheit der den Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen.
- 6 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten Branchenkompetenzfelder und regionalen Wachstumskerne genießt Priorität. Maßnahmen aus den regionalen Wachstumskernen ist daher Vorrang zu geben.

II. **Art und Umfang der Förderung**

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 2 | Finanzierungsart: | |
| | Förderungen nach den Nummern III.1, III.3 und III.4.1 Buchstabe a: | Festbetragsfinanzierung |
| | Förderungen nach den Nummern III.2 und III.4.1 Buchstabe b: | Fehlbedarfsfinanzierung |
| | Förderungen nach Nummer III.5: | Anteilfinanzierung |
| | Förderungen nach Nummer III.6: | Vollfinanzierung |
| 3 | Form der Zuwendung: | Zuschuss |

III. **Förderelemente der Richtlinie**

Die Richtlinie umfasst insgesamt sechs Förderelemente:

1. Allgemeine Verbundausbildung,
2. Spezifische Verbundausbildung,
3. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk,

4. Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft,
5. Externes Ausbildungsmanagement,
6. Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen.

Mit den Förderelementen der Nummern 1 bis 4 sollen die Ausbildungskompetenz und -bereitschaft von Betrieben - auch unter den Bedingungen demografischer Veränderungen - gefördert werden, indem KMU im Ausbildungsprozess unterstützt werden, die sonst nicht beziehungsweise nur unregelmäßig ausbilden würden.

Mit den Förderelementen der Nummern 5 und 6 soll verstärkt die Qualität der Ausbildung verbessert werden, indem einerseits Ausbildungsbetriebe und andererseits Auszubildende am Lernort Schule passgenaue und flexible Unterstützung erhalten.

Im Einzelnen zu den Förderelementen:

1 Allgemeine Verbundausbildung

Zur Verbesserung der betrieblichen Ausbildungssituation werden KMU gefördert, die die Ausbildungsanforderungen nicht in der notwendigen Breite vermitteln und/oder Zusatzqualifikationen aufgrund fehlender Kapazitäten nicht erbringen können. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung erfolgt im Verbund mit Partnerbetrieben oder Bildungsdienstleistern.

1.1 Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)² möglichen Ausbildung im Verbund zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden werden gefördert:

- die Durchführung von Teilen der betrieblichen Ausbildung bei einem Kooperationspartner des den Ausbildungsvertrag abschließenden Betriebes (Kooperationspartner können ein oder mehrere Betriebe, ein Bildungsdienstleister, die Ausbildungsstätten der Kammern beziehungsweise der Kreishandwerkerschaften sowie die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein) oder
- die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung oder
- die Vermittlung von Zusatzqualifikationen für von den Kammern als notwendig begründete und bestätigte Ausbildungsinhalte. Die Zusatzqualifizierungen sind bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung bei dem den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb beziehungsweise bei einem Kooperationspartner durchzuführen und dienen auch der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu den Schwerpunkten Interkulturalität und Toleranz.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- bei Verbänden zwischen zwei Betrieben: jeweils der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb,
- bei Verbänden zwischen einem Betrieb und einem Bildungsdienstleister: entweder der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb oder der Bildungsdienstleister,
- der die Verbundmaßnahme durchführende Betrieb oder Bildungsdienstleister oder die Ausbildungsstätte einer Kammer oder Kreishandwerkerschaft, der/die für die beteiligten Betriebe die Verbundausbildung organisiert beziehungsweise umsetzt,
- bei Zusatzqualifikationen: Bildungsdienstleister oder Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften, die berufliche Ausbildung durchführen,
- bei Maßnahmen der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu interkulturellen Schwerpunkten und Toleranz: Bildungsdienstleister oder Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften sowie Oberstufenzentren (OSZ), die berufliche Ausbildung durchführen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

1.3.1 Die Berufsausbildung hat im Land Brandenburg zu erfolgen. Ein Verbund mit Ausbildungsbetrieben mit Standort außerhalb des Landes Brandenburg, die Vermittlung von Zusatzqualifikationen sowie die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen außerhalb des Landes Brandenburg schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

1.3.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb muss:

- seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben,
- die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchführen, der nach § 4 Absatz 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A beziehungsweise B1 oder B2 der Handwerksordnung (HwO) gehört,
- den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach § 71 Absatz 1 bis 6 und § 72 BBiG zuständigen Stelle (im Folgenden: nach BBiG zuständige Stelle) eintragen, wobei es unerheblich ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Ausbildung begründet wird,
- mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abschließen (bildet der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in Berufen des Handwerks aus, so sind die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte im Kooperationsvertrag auszuweisen; sofern auch eine Zusatzqualifizierung vorgesehen ist, muss diese Bestandteil des Kooperationsvertrages sein),
- nachweisen, dass:
 - er nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln kann oder

² Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

- er ein Ausbildungsverhältnis begründet, das er ohne die Unterstützung durch einen Verbund nicht abschließen könnte, oder
- die beantragte Verbundmaßnahme zur Überwindung bestimmter gegenwärtiger Schwierigkeiten bei der Ausbildungsorganisation beiträgt oder
- er mit der Verbundausbildung eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung im eigenen Unternehmen beabsichtigt,
- bei einer Zusatzqualifikation außerhalb der Verbundausbildung eine Vereinbarung mit dem Kooperationspartner über die inhaltliche Gestaltung abschließen.
- Bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu interkulturellen Schwerpunkten und zu mehr Toleranz, ist vom Maßnahmedurchführenden (zum Beispiel Bildungsdienstleister) eine inhaltliche Übersicht zu den zu vermittelnden Kompetenzen zu erstellen.

Die Prüfung dieser Fördervoraussetzungen obliegt der jeweils zuständigen Stelle nach BBiG.

1.3.3 Der Kooperationspartner, der die Maßnahme im Verbund durchführt, muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

1.3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind von der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

1.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- a) Die Förderung der Verbundausbildung beträgt:
- 10 Euro in kaufmännischen Berufen und
 - 20 Euro in gewerblich-technischen Berufen

jeweils pro Tag und Auszubildenden.

Diese Förderung darf

- 2 800 Euro pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 6 000 Euro pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit (1. bis 4. Ausbildungsjahr) nicht übersteigen.

- b) Die Vermittlung von Zusatzqualifikationen wird pro Auszubildenden und Stunde mit 5 Euro bei mindestens 40 Stunden und maximal 100 Stunden für die gesamte Ausbildungszeit bezuschusst.
- c) Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu interkulturellen Schwerpunkten und zu mehr Toleranz, wird pro Auszubildenden und Stunde mit 10 Euro für maximal 30 Stunden für die gesamte Ausbildungszeit bezuschusst.

- d) Der zeitliche Gesamtumfang der Förderung der Ausbildung im Verbund darf

- 280 Tage pro Auszubildenden in kaufmännischen Berufen und
- 300 Tage pro Auszubildenden in gewerblich-technischen Berufen

für die gesamte Ausbildungszeit nicht übersteigen.

- e) Die Entsendungsdauer zum Verbundpartner bei einer Verbundausbildung muss mindestens fünf zusammenhängende Ausbildungstage je Ausbildungsjahr umfassen. (Die Entsendungsdauer kann durch einen Samstag, Sonntag oder Feiertag unterbrochen sein.)
- f) Eine Förderung von Anträgen unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen. Eine Antragstellung zu verschiedenen Förderschwerpunkten und Förderzeiträumen im Rahmen der allgemeinen Verbundausbildung innerhalb eines Haushaltsjahres (Sammelantrag für Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres) ist möglich.

2 Spezifische Verbundausbildung

Gefördert wird die spezifische Ausbildung im Verbund mit dem Ziel, Probleme der Passfähigkeit zu vermeiden beziehungsweise zu lösen (Matching-Probleme), indem KMU bei der Besetzung von offenen Ausbildungsplätzen in Regionen und Berufsfeldern unterstützt werden. Dabei sollen Betriebe durch den Verbundpartner (Bildungsdienstleister oder Partnerbetrieb) motiviert und unterstützt werden, Jugendlichen mit schlechten Startchancen eine Ausbildungschance zu eröffnen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die regionale beziehungsweise sektorale Passungsprobleme aufgreifen, das heißt, betriebliche Ausbildungsplätze bleiben aufgrund fehlender Bewerber/Berwerberinnen unbesetzt, und/oder
- b) Maßnahmen für die Unterstützung von Auszubildenden, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine längere Ausbildungszeit benötigen, und/oder
- c) Maßnahmen zum Abbau von Geschlechterdifferenzen im Berufsbildungssystem, das heißt die Ausbildungsunterstützung von jungen Frauen in der betrieblichen dualen Ausbildung in für sie untypischen Berufen.

Bei der Antragstellung sind Jugendliche mit schlechten Startchancen zu berücksichtigen, das heißt:

- Jugendliche mit schlechten schulischen Leistungen und/oder fehlenden Schulabschlüssen;
- junge Menschen, die vielfältige Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellung, Schlüs-

selqualifikationen und soziale Kompetenzen aufweisen;

- Jugendliche, denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist. Hierzu zählen auch alleinerziehende jugendliche Mütter und Väter sowie Jugendliche in besonderen Lebensumständen und Altbewerber/Altbewerberinnen;
- Jugendliche mit Migrationshintergrund und jugendliche Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen mit Sprachschwierigkeiten;
- behinderte Jugendliche (Körper- und/oder lernbehinderte Jugendliche).

Diese Jugendlichen müssen von der Agentur für Arbeit, den Jobcentern oder den optierenden Kommunen zugewiesen werden.

Zweck der Zuwendung ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben (sogenannte Matching-Leistungen):

- Akquisition, Beratung und Organisation im Rahmen des Vermittlungsprozesses auf unbesetzte betriebliche Ausbildungsplätze durch den Verbundpartner (maximal 4 bis 8 Wochen).
- Beratung und Organisation von individuellen Unterstützungsangeboten für Jugendliche mit schlechten Startchancen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit im Rahmen betrieblicher Ausbildungsverhältnisse im 1. Ausbildungsjahr. In begründeten Fällen kann eine individuelle Ausbildungsunterstützung auch für das 2. und/oder 3. Ausbildungsjahr organisiert werden, wenn eine Gefährdung des Ausbildungserfolgs erkennbar ist.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Bildungsdienstleister mit Betriebsstätte oder Sitz im Land Brandenburg.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der förderfähigen Projekte besitzen beziehungsweise aufgrund seiner Erfahrung und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein. Das heißt, die erforderliche Eignung muss vorliegen (das Vorliegen prüft die zuständige Stelle nach BBiG). Die Berufsausbildung hat im Land Brandenburg stattzufinden und ist in einem Ausbildungsberuf durchzuführen, der nach § 4 Absatz 1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A beziehungsweise B1 oder B2 HwO gehört. Der/die Ausbildungsvertragsschließende hat den Vertrag über die Berufsausbildung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder die Lehrlingsrolle der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eintragen zu lassen.

2.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Pro Auszubildenden können jährlich Maßnahmen wie folgt gefördert werden: in kaufmännischen Berufen bis 8 000 Euro und in gewerblich-technischen Berufen bis 10 000 Euro. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Antragshinweisen der Bewilligungsstelle.

Die voraussichtlichen Ausgaben sind anhand der Aufstellung über die geplanten Matching-Leistungen mit einer Teilnehmerzahl darzustellen.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel bis zu 14 Monate (1. Ausbildungsjahr mit Vermittlungsleistungen). In begründeten Ausnahmefällen (mit Votum der zuständigen Kammer) ist eine Förderung bis maximal 36 Monate möglich (2. und/oder 3. Ausbildungsjahr). Die Besetzung der offenen betrieblichen Ausbildungsplätze mit Jugendlichen, deren Wohnsitz sich außerhalb Brandenburgs befindet, ist nicht förderfähig.

Eine Förderung von Anträgen unter 2 000 Euro ist ausgeschlossen.

3 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Angesichts der wachsenden Bedeutung neuer Technologien und der zunehmenden fachlichen Spezialisierung wird mit dem Förderangebot die überbetriebliche Unterweisung als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unterstützt. Die Förderung soll dazu beitragen, die Ausbildungsfähigkeit und -qualität kleiner und mittlerer Unternehmen und damit die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsplätzen - darunter verstärkt auch für junge Frauen - im Handwerk zu sichern.

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- anerkannte Lehrgänge im Handwerk der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) sowie Lehrgänge in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) in Anlehnung an die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWT) zugrunde gelegten Richtlinien (einschließlich der Rahmen-, Lehr- und Kostenpläne) in jeweils aktueller Fassung,
- anerkannte Lehrgänge der Stufenausbildung in Bauberufen (Grund- und Fachstufe) sowie
- die Unterbringung im Internat.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern. Letztzuwendungsempfänger sind die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge.

Veranstalter können Handwerkskammern sowie Organisationen des Handwerks oder von den Kammern für die

Durchführung dieser Lehrgänge anerkannte Berufsbildungseinrichtungen sein.

Die Zuwendungsempfänger (Kammern) sind berechtigt die Mittel an Dritte (Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge) weiterzuleiten. Bei der Weitergabe ist vom Letztzuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Antrag eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Bezeichnung subventionserheblicher Tatsachen entsprechend dem Subventionsgesetz abzufordern. Bei Weitergabe in privatrechtlicher Form ist sicherzustellen, dass die Vorgaben für öffentlich-rechtliche Weitergaben, insbesondere in Bezug auf das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren, Bestandteil der abzuschließenden privatrechtlichen Verträge werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Antragshinweisen der Bewilligungsstelle.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuwendung sind folgende Vorgaben:

- a) Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft³ anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.
- b) Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden. Die Bildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrgänge von qualifizierten Ausbildern/Ausbilderinnen in geeigneten Räumen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- c) Die Lehrkräfte müssen nachweislich über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Der Einsatz weiblicher Lehrkräfte ist anzustreben, insbesondere zur Vorbildfunktion für weibliche Auszubildende in frauenuntypischen Tätigkeitsfeldern im Handwerk.
- d) Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.

3.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Eine Förderung von Anträgen der Kammern unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung der unter Nummer 3.3 genannten Voraussetzungen festgesetzt. Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

Grundstufe

Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Teilnehmenden und Woche.

Fachstufe

Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Teilnehmenden und Woche.

Die gesamten Zuschüsse von Bund und Land dürfen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.

Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden mit 36 Euro pro Teilnehmenden und Woche bezuschusst.

Für eine notwendige Internatsunterbringung werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Teilnehmenden gezahlt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Personal, Räume, Material und Unterbringung.

Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten der **überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung** im Handwerk wird nur gewährt, wenn der Lehrling regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat.

Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten bei der **überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung** im Handwerk im Internat wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für den Lehrling während der gesamten Lehrgangsdauer Ausgaben für die Unterbringung entstanden sind.

4 Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft

Ziele der Förderung sind Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung im Agrarbereich. Die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung beinhalten Elemente der Erstausbildung, die vom Ausbildungsbetrieb nicht geleistet werden können und nur aufgrund der besonderen Bedingungen und Ausstattung in einer überbetrieblichen Lehrstätte durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird spezifisches Fachwissen vermittelt, welches sich aus dem technischen und technologischen Fortschritt der Landwirtschaft sowie der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte ergibt. Die Förderung von Ausbildungsnetzwerken trägt insbesondere den schlechteren Ausgangsbedingungen der Auszubildenden für eine erfolgreiche Berufsausbildung Rechnung.

4.1 Gegenstand der Förderung

- a) Die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses sowie die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung wird in folgenden Berufen mit der angegebenen Höchstdauer gefördert:

³ Zurzeit gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), geändert durch die Verordnung vom 2. April 2004 (BGBl. I S. 522).

Landwirt/Landwirtin	mit 5 Wochen
Tierwirt/Tierwirtin	mit 5 Wochen
Fischwirt/Fischwirtin	mit 6 Wochen
Gärtner/Gärtnerin (Garten- und Landschaftsbau)	mit 8 Wochen
Gärtner/Gärtnerin (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/Pferdewirtin	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/Molkereifachfrau beziehungsweise Milchtechnologe/ Milchtechnologin	mit 12 Wochen
Forstwirt/Forstwirtin (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen
Fachkraft Agrarservice	mit 5 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind im Ausnahmefall Abweichungen in einzelnen Ausbildungsjahren unter Beibehaltung des Gesamtumfanges der Lehrgänge möglich.

- b) Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität können sich anerkannte Ausbildungsbetriebe in Netzwerken zusammenschließen. Die Art des Zusammenschlusses sowie der Inhalt der Maßnahmen werden eng am aktuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe ausgerichtet. Gefördert wird der Koordinierungsaufwand von Ausbildungsnetzwerken. Insbesondere gehören dazu:

- Ermittlung des Unterstützungsbedarfs der Auszubildenden;
- Ermittlung und Koordination von Unterweisungsangeboten der Betriebe und anderer Partner;
- Koordination, Vorbereitung und Organisation von gemeinsamen Lehrunterweisungen in kleinen Gruppen;
- Durchführung fachspezifischer Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung;
- Unterstützung der Betriebe bei der Auswahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen.

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind berufsständische Verbände (für Nummer III.4.1 Buchstabe a und b) sowie Bildungsdienstleister oder juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften für Nummer III.4.1 Buchstabe b.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt sind und in den anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.
- b) Es werden nur Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche

Bildung im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) registriert sind. Dabei muss der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

- c) Ein Ausbildungsnetzwerk muss aus mindestens zehn anerkannten Ausbildungsbetrieben bestehen.
- d) Im Rahmen der Antragstellung für Ausbildungsnetzwerke ist ein aussagefähiges Konzept beizufügen, das unter anderem Angaben zu Zielsetzungen, zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten enthält. Dieses Konzept muss im Zuge des Antragsverfahrens vom Fachreferat im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) unter Einbeziehung der Zuständigen Stelle (LELF) bestätigt werden.

4.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Nummer III.4.1 Buchstabe a

Für die vom Berufsbildungsausschuss festgelegten Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung werden die Ausgaben für Lehrgangsgebühren und Unterkunft gefördert, höchstens jedoch bis zu 350 Euro pro Lehrgangswoche und Teilnehmer/Teilnehmerin. Der hierin enthaltene Zuschuss für die Unterkunft darf 40 Euro nicht überschreiten. Eine Förderung von Anträgen unter 1 000 Euro ist in der Regel ausgeschlossen.

Nummer III.4.1 Buchstabe b

Für Ausbildungsnetzwerke werden im ersten Jahr des Bestehens 90 Prozent und danach 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Bereits bestehende Netzwerke werden mit 70 Prozent bezuschusst.

Zuwendungsfähig sind:

- für Nummer III.4.1 Buchstabe a Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung: die durch das LELF geprüften und bestätigten Ausgaben für Lehrgangsgebühren und Unterkunft.
- für Nummer III.4.1 Buchstabe b Ausbildungsnetzwerke: Personalausgaben, Sachausgaben, Qualifizierungsausgaben sowie im ersten Jahr Ausgaben für externes Netzwerkmanagement, deren Plausibilität im Einzelfall von der Bewilligungsstelle geprüft wird (siehe dazu Merkblatt zur Antragstellung).

5 Externes Ausbildungsmanagement

Mithilfe des Externen Ausbildungsmanagements (EXAM) sollen Ausbildungsbetriebe im Rahmen der dualen Ausbildung intensiv begleitet werden, um bessere Ausbildungserfolge und somit weniger Ausbildungsabbrüche zu erzielen.

5.1 Gegenstand der Förderung

Externes Ausbildungsmanagement unterstützt Unternehmen in allen Phasen des Ausbildungsprozesses, unter anderem von der Ausbildungsplanung und -organisation über die Umsetzung von Ausbildungsinhalten (Arbeits-

und Lernaufgaben). Dazu zählt auch das Aufschließen weiterer Ausbildungsmöglichkeiten in den Betrieben - besonders auch für junge Frauen - durch Akquisition, Beratung und Organisation von Ausbildungsvoraussetzungen. Gefördert werden je Kammer bis zu drei Personalstellen für externe Ausbildungsmanager/Ausbildungsmanagerinnen.

5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern des Landes Brandenburg.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ausbildungsmanager/Ausbildungsmanagerinnen müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Auswahl der Ausbildungsmanager/Ausbildungsmanagerinnen erfolgt durch die Kammern und ist entsprechend zu dokumentieren.

5.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben für die Ausgaben der externen Ausbildungsmanager/Ausbildungsmanagerinnen. Gefördert werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

6 Ausbildungserfolg durch Lernkompetenzen

Ziel der Förderung ist die (Weiter-)Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und somit die Verbesserung ihres Ausbildungserfolges in der dualen Ausbildung, indem sie im theoretischen Teil der Ausbildung unterstützt werden.

6.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- individuelle spezifische Begleitungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsleistungen durch externe Leistungserbringer zur schulischen und/oder sozialen Kompetenzentwicklung bei Auszubildenden mit besonderen Defiziten in ihrem Lern- und Sozialverhalten.
- Gruppenangebote zur Förderung von interkulturellen Kompetenzen und/oder zur Leistungs- und Motivationssteigerung von Auszubildenden durch externe Leistungserbringer mit dem Ziel einer besseren Berufsidentifikation.

6.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das Oberstufenzentrum (OSZ) Ostprignitz-Ruppin in Kooperation mit zwei weiteren Oberstufenzentren des Landes Brandenburg.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat eine Koordinierungsstelle einzurichten, um die Aktivitäten an den anderen beiden

beteiligten Oberstufenzentren zu koordinieren und zu begleiten. Dazu gehört auch die Vermittlung der externen Leistungserbringer.

Für die Darstellung der Aufgaben und die Entwicklung geeigneter Unterstützungsangebote hat der Zuwendungsempfänger ein eigenständiges Konzept einzureichen. In diesem ist auch die Abgrenzung zu Förderinstrumenten des Sozialgesetzbuches Zweites und Drittes Buch (SGB II und SGB III) und zu Aufgaben des Oberstufenzentrums darzustellen.

6.4 Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger nach dem Konzept und für die Aufgaben der externen Leistungserbringer. Die Dauer der Förderung beträgt 24 Monate.

IV. Gemeinsame Zuwendungsbestimmungen

1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1.1 Der Antragsteller muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der förderfähigen Projekte besitzen und aufgrund seiner Erfahrung und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus anderen Programmen der Europäischen Union für den unter Nummer I.1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Die Förderinhalte der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk und der Ausbildungsverbände können kumuliert werden.

- 1.2 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmende und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) beziehungsweise des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und des Landes Brandenburg (MASF beziehungsweise MIL) für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Der Mehrwert der EU-Förderung soll in geeigneten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Im Projektantrag ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffent-

lichkeitswirksamen Maßnahmen, einschließlich vorgesehener Maßnahmen zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes gemäß Nummer I.4 dieser Richtlinie, darzustellen.

Vorgaben und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit ESF-geförderter Projekte“ auf der Website www.esf.brandenburg.de veröffentlicht. Bei Maßnahmen der Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Richtlinie ist das Merkblatt verbindlich anzuwenden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

- 1.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich ist.
- 1.4 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsstelle, mögliche Erfahrungsaustausche sowie die Mitwirkung und Teilnahme an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.
- 1.5 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die Bewilligungsstelle statistische Daten auf der Grundlage bestehender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, zu den beteiligten Unternehmen und zum Maßnahmeerfolg (Zielerreichung) sowie zur Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen eines Stammblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung. Für die geförderten Maßnahmen ist durch den Zuwendungsempfänger ein Projektstammblatt auszufüllen.
- 1.6 Die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg-Nordost und Brandenburg-Südwest nebst Anlage in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Für die einzelnen Förderelemente gelten folgende Verfahren zur Antragstellung:

2.1.1 Allgemeine Verbundausbildung

Anträge sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg

GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.2 Spezifische Verbundausbildung

Anträge sind drei Wochen vor Maßnahmebeginn, spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.3 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Anträge sind vor Maßnahmebeginn, spätestens am 1. November des Vorjahres, von den Handwerkskammern in Form von Sammelanträgen über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.4 Ausbildung in der Landwirtschaft

Anträge nach Nummer III.4.1 Buchstabe a sind mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das LELF, Referat Berufliche Bildung, zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

Anträge nach Nummer III.4.1 Buchstabe b sind mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de). Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

2.1.5 Externes Ausbildungsmanagement

Anträge sind vor Maßnahmebeginn, spätestens am 1. November des Vorjahres, von den Kammern über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.1.6 Ausbildungserfolg durch Lernkompetenz

Der Antrag für die Zuwendung ist mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der LASA Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH. Sie entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Mittel erfolgt über das Internetportal der LASA Brandenburg GmbH. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Abschluss der

Verwendungsnachweisprüfung. Bei Maßnahmen mit einer Dauer ab sechs Monaten kann die Auszahlung jeweils alle drei Monate im Erstattungsprinzip erfolgen. Bei Auszahlungen in Teilbeträgen wird in der Regel der letzte Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro, bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Für die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Darüber hinaus wird für folgende Förderelemente bestimmt:

2.4.1 Allgemeine Verbundausbildung

Für den zahlenmäßigen Nachweis ist von den Zuwendungsempfängern eine Kopie der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund und/oder über die geleisteten Stunden der Zusatzqualifizierung von allen an der Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation nach Nummer III.1.2 beteiligten Partnern vorzulegen.

Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Unterschrift des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste),
- Anzahl der tatsächlich realisierten Ausbildungstage im Verbund, Anzahl der tatsächlich realisierten Stunden der Zusatzqualifizierung,
- Ausgaben pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin.

Die die Verbundausbildung und/oder Zusatzqualifikation sowie Qualifikation der Schlüsselkompetenzen zu interkulturellen Schwerpunkten und Toleranz durchführenden Partner bestätigen diese Angaben auf den Nachweisen durch Unterschrift und Stempel.

2.4.2 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Die Handwerkskammern haben die Verwendungsnachweise der Letztzuwendungsempfänger ihres Zuständigkeitsbereiches zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Durch die Kammern sind pro Haushaltsjahr bei 5 Prozent der Letztzuwendungsempfänger vor Ort Prüfungen durchzuführen.

Die Handwerkskammern haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Maßnahmezeitraum durchgeführten Lehrgänge zu erstellen und bis zum 31. Mai des Folgejahres der Bewilligungsstelle vorzulegen.

2.4.3 Überbetriebliche Ausbildung in der Landwirtschaft (Nummer III.4.1 Buchstabe a)

Es sind folgende Nachweise beizubringen:

- a) Rechnung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie
- b) durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Nachweise der Teilnahme. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Name und Unterschrift des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste),
 - Bezeichnung des Lehrgangs/Curriculums, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangstage/-wochen, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangsstunden,
 - Aufgliederung nach Lehrgangs- beziehungsweise Ausgaben für Unterkunft.

2.5 Zu beachtende Vorschriften

Es gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

3 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft: Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Ausbildungsverbänden und Zusatzqualifikationen im Rahmen der Berufsausbildung im Land Brandenburg vom 7. August 2008 (ABl. S. 2038), geändert durch die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010 (ABl. S. 2075); Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk vom 9. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 3) und Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA-Richtlinie) vom 12. November 2008 (ABl. S. 2704).

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16306 Casekow, OT Blumberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma Bio Schweine-Energie GmbH, Luckower Damm 1 a in 16306 Casekow, OT Blumberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16306 Casekow, OT Blumberg in der Gemarkung Blumberg, Flur 3, Flurstück 22/5 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma Biogas Schönerlinde GmbH, Mühlenbecker Straße 8 b in 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde in der Gemarkung Schönerlinde, Flur 1, Flurstück 199 (tlw.) (Landkreis Barnim) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma ENERTRAG Biogenenergie Kleisthöhe GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17337 Uckerland in der Gemarkung Gneisenau, Flur 2, Flurstück 143 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und
Betrieb einer Legehennenanlage
in 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma Betriebsgemeinschaft GbR Kraatz, Kutzerow 62 A in 17337 Uckerland, OT Jagow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Birkenallee, 17291 Nordwestuckermark, OT Kraatz in der Gemarkung Kraatz, Flur 4, Flurstücke 4 und 5 (Landkreis Uckermark) eine Legehennenanlage mit 39.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1 a) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Eisengießerei in 15517 Fürstenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma Hawle Armaturen GmbH, Betriebsstätte Fürstenwalde, Saarower Chaussee 34 in 15517 Fürstenwalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15517 Fürstenwalde in der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 170, Flurstück 13/1 (Landkreis Oder-Spree) eine Eisengießerei wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in 16303 Schwedt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Der Firma GASAG - Berliner Gaswerke AG, Voßstraße 20 in 10117 Berlin wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Neuer Hafen, 16303 Schwedt **Gemarkung**

Schwedt, Flur 26, Flurstück 529 eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (einschließlich der Erzeugung von Biogas und Biomethanherstellung) wesentlich zu ändern. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Während der Einwendungsfrist vom 8. Juni 2011 bis einschließlich 21. Juli 2011 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 20. Oktober 2011 bis einschließlich 2. November 2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Rathaus Haus 2, Fachbereich 3.3, Zimmer 323, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15324 Letschin, OT Steintoch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Firma Biogas Wollup GmbH, Hauptstraße 6 in 15324 Letschin, OT Wollup beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Küstriner Straße 24/26, 15324 Letschin, OT Steintoch in der Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke 122 und 34/2 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 03205 Calau OT Bolschwitz, Gemarkung Reuden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark, wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m im „Windpark Calau-Bolschwitz“ auf dem Grundstück in 03205 Calau OT Bolschwitz, Gemarkung Reuden, Flur 1, Flurstück 32 zu errichten und zu betreiben.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 20.10.2011 bis zum 02.11.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Calau, Bauamt, Straße der Jugend 24

in 03205 Calau zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Regionalabteilung Süd,
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für das Vorhaben wesentliche Änderung der Windkraftanlage Nr. 6 in 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz, Windpark Lausitz III

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Ostwind GmbH & Co KG, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen, wurde die Genehmigung nach §§ 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Windkraftanlage Nr. 6 vom Typ VESTAS V90-2,0 MW in 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz, Windpark Lausitz III, Gemarkung Lausitz, Flur 1, Flurstück 443/23 wesentlich zu ändern. Die Nabenhöhe wird um 20 m erhöht und beträgt damit 125 m. Die räumliche Lage und Erschließung der Windkraftanlage bleiben unverändert.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 20.10.2011 bis zum 02.11.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift ein zulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16845 Temnitztal OT Wildberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Wildberger Agrar GmbH in 16845 Temnitztal OT Wildberg beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk und Gaslager in der Gemarkung Wildberg (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 8, Flurstücke: 64, 65 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 und um 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Vorhaben der Nummer 1.3.2. Spalte 2 und 9.1.4. Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
in 14641 Nauen OT Tietzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Die Bioenergie Tietzow GmbH & CO.KG in 14641 Nauen OT Tietzow beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk und Gaslager in der Gemarkung Tietzow (Landkreis Havelland), Flur 12, Flurstück 195, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 und um 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Vorhaben der Nummer 1.3.2. Spalte 2 und 9.1.4. Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam / OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
Herstellung eines Entwässerungsgrabens und eines
Durchlasses DN 600 an der L 59 und A 13
in 01990 Ortrand, Burkertsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. Oktober 2011

Der Landesbetrieb für Straßenwesen, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus plant einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG.

Gemäß Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 29. Juli 2011 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Raumordnungsverfahren
für den „380-kV-Nordring Berlin“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Vom 27. September 2011

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

**„380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark –
Hennigsdorf
(380-kV-Nordring Berlin)“.**

Die neue Freileitung soll zu über 90 Prozent im Trassenkorridor einer bereits bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Neuenhagen, Wustermark und Hennigsdorf ge-

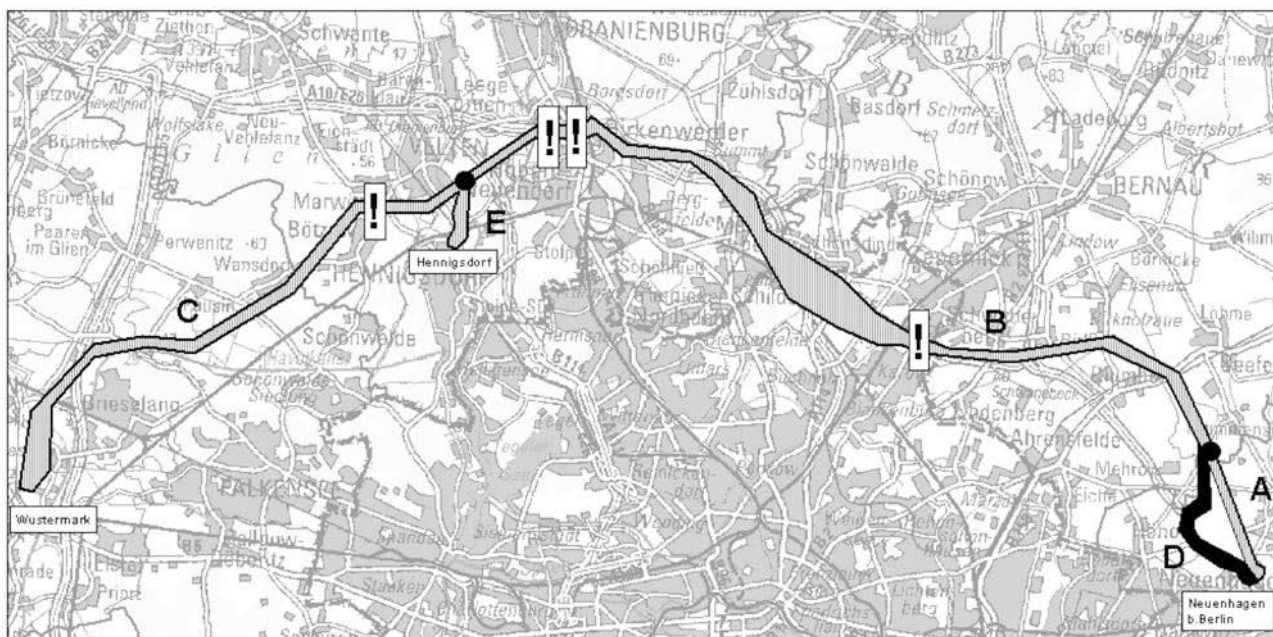
führt werden. Nach ihrer Inbetriebnahme wird die alte 220-kV-Freileitung zurück gebaut. Vorhabenträgerin ist die 50Hertz Transmission GmbH.

Mit dem Umbau von 220 kV auf 380 kV wird die Übertragungsfähigkeit der Leitung deutlich erhöht. Dadurch werden weitere Einspeisungen von Strom aus regenerativen Energiequellen möglich. Zugleich wird die zeitweise schon bis zur Belastungsgrenze beanspruchte 380-kV-Kabeldiagonale durch Berlin entlastet und damit die Versorgungssicherheit für die Hauptstadt und ihr Umfeld gewährleistet. Auch die Netzanbindung des Stahlwerkes in Hennigsdorf wird gestärkt.

Im ROV wurde die geplante Freileitung auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft und mit anderen großräumigen Planungen wie dem Ausbau des nördlichen Berliner Autobahnringes abgestimmt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass eine raumverträgliche Leitungsführung unter bestimmten Voraussetzungen nahezu auf der gesamten Strecke möglich ist. Nordwestlich von Neuenhagen, wo zwei alternative Trassenführungen miteinander verglichen wurden, soll die Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung (Abschnitt A) genutzt und auf eine Neutrassierung in einem bisher unzerschnittenen Landschaftsraum (Abschnitt D) verzichtet werden. In den Bereichen Summt und Zeestow können durch Trassenmodifizierungen größere Abstände zu Wohnnutzungen gewahrt werden als bisher.

Insgesamt verbleiben vier kurze Konfliktbereiche (In der Karte als „!“ dargestellt), in denen Siedlungsbereiche – Wohn- bzw. Wochenendhausgebiete und Kleingärten – nach wie vor direkt überspannt werden. Die 50Hertz Transmission GmbH ist deshalb aufgefordert, in Vorbereitung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in den aufgezeigten Konfliktbereichen intensiv nach Möglichkeiten zu suchen, um die Konflikte weiter zu verringern.



Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziffer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in den nachfolgenden Behörden während ihrer Dienstzeiten bereit gehalten:

Kreisverwaltungen: Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und Bezirksamt Pankow von Berlin

Stadtverwaltungen: Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Falkensee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Nauen, Oranienburg, Velten, Werneuchen

Gemeindeverwaltungen: Ahrensfelde, Birkenwerder, Brieselang, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Oberkrämer, Panketal, Schönwalde-Glien, Wandlitz, Wustermark

Darüber hinaus wird die Landesplanerische Beurteilung ins Internet (unter www.gl.berlin-brandenburg.de) eingestellt.

Des Weiteren besteht nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 54 in 15236 Frankfurt (Oder) Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Glinzig Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Glinzig, Flur 1, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Putgolla 6, Größe: 1.596 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 448 bis 449).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit 1 A und 1 B.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatte; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 08.06.2004 (UR. Nr.: 449/04, Notar Rother, Forst); hierher übertragen aus Blatt 30; eingetragen am 21.10.2004.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit 4 Zimmern im Erdgeschoss eines sanierten Zweifamilienhauses, ca. 142,6 qm Wohnfläche; Bj. des Gebäudes ca. 1938, Sanierungen und Umbauten ca. 1992, 1996)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Im Termin am 12.07.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 220/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 781, Landwirtschaftsfläche, Guhrower Straße, Größe: 465 m²
Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 783, Landwirtschaftsfläche, Guhrower Straße, Größe: 454 m²

versteigert werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich laut Gutachten vom 04.03.2010 um zwei unbebaute Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Zone III.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 233/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altstadt, Flur 13, Flurstück 101, Straße der Jugend 104, Gebäude- und Freifläche, Größe: 646 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 21.04.2011 bebaut mit einem teilunterkellerten, 3-geschossigen Wohn-/Geschäftshaus mit Seitenflügel (Bj. um 1900, Komplettsanierung 1996, 2 Gewerbe- und 8 Wohneinheiten, Wohn-/Nutzfläche insgesamt 692 m²) sowie einem nicht unterkellerten Saalanbau (Bj. um 1996, Nutzfläche 210 m²). Bewertung erfolgte nach dem äußeren Eindruck. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 423.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 73/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 522** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 3, Flurstück 378/01, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 20, 1.355 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Zweifamilienhaus (Bj. um 1932, Modernisierung 1998 - 2004), einer Doppelgarage (Bj. 1986), einem Lagergebäude (Bj. 1960) und einem Geräteschuppen mit Anbauten (Bj. 1987) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.800,00 EUR.

Im Termin am 26.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 29/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 40, Alte Lindenstr. 76, Gebäude- u. Freifläche, 1.255 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das unzugängliche unbewohnte Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbauten, Bj.: vermutlich um 1940 sowie 3 Garagen und 3 Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 257/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 7372** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 40, Flurstück 35, Spremberger Str. 186, Größe: 1.338 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 40, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Spremberger Straße 186, Größe: 183 m²

versteigert werden.

Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist laut Gutachten vom 16.12.2011 bebaut mit einem unterkellerten, 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, am Westgiebel mit 1-geschossigem Eingangsvorbau, an der Südseite mit 1-geschossigem Badanbau (Bj. 1922, teilweise Modernisierung nach 1990, ca. 116 m² Wohnfläche) sowie Garage und Nebengebäude. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 2 handelt es sich um Gartenland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR für Grundstück lfd. Nr. 1 und auf 1.500,00 EUR für Grundstück lfd. Nr. 2.

Geschäfts-Nr.: 59 K 173/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Dissen Blatt 743** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 216/7, Briesener Weg 16 b, Gebäude- und Freifläche, Größe: 994 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1997/1998, nicht unterkellert, ca. 155 qm Wohnfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Im Termin am 20.07.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 70/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, 2. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Jehserig Blatt 409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jehserig, Flur 2, Flurstück 161/4, Teichstraße 2 a, Größe: 678 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus in Massivbauweise, WF ca. 188 qm, nicht unterkellert, Bj. ca. 1997 und einer Doppelgarage mit Anbau, Bj. ca. 2001)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 2/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung - zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft - soll am

Montag, 16. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübben Blatt 30286** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Treppendorf, Flur 2, Flurstück 11/6, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Treppendorfer Dorfstraße 65, groß 2.293 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Freistehendes Wohnhaus mit Windfanganbau, Baujahr um 1900, in Teilbereichen mehrfach saniert und modernisiert - insbesondere nach 1990 und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.400,00 EUR.

AZ: 52 K 6/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wergahna Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergahna, Flur 3, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schönefeld 21 a, groß 1.114 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 51.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.08.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, Dorfstr. 21 A. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus: Bj. ca. 1984, Modernisierung Heizung und Fenster ca. 1994, Wfl. ca. 129,9 qm, KG: 2 ausgebaute Räume, Bad, Flur, Heizungsraum, EG: 4 Zi., Küche, Bad, Flur, Vorbau, DG: nicht ausbaufähig.

Das Grundstück ist überbaut mit dem Wohnhaus des Nachbarflurstücks 23/1. Das überbaute Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 100 m² wovon sich ca. 66 m² auf dem zu versteigernden Grundstück befinden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 205/07

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 468** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 3 e, Größe 245 m²

und das im Grundbuch von **Ahrendorf Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrendorf, Flur 1, Flurstück 255, Verkehrsfläche, Eschenweg, Größe 177 m², hier nur zu 1/3 Anteil

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 185.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf den Miteigentumsanteil am Flurstück 255 5.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 12.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ahrendorf bei Ludwigsfelde, Eschenweg 3 e. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Reihenendhaus mit Terrasse, (Bj. ca. 1998, Wohnfl. ca. 121,79 m²) und einem Pkw-Einstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 04.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 85/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde

a) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2561** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 73/1000 (Dreiundsiebzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 1 verbunden.

b) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2562** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 57/1000 (Siebenundfünfzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 2 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

c) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2563** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 149/1000 (Einhundertneunundvierzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 3 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

d) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2564** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 145/1000 (Einhundertfünfundvierzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568). Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Erdgeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 4 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

e) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2565** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 103/1000 (Einhundertdrei Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 5 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

f) das im Teilerbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 2566** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 173/1000 (Einhundertdreiundsiebzig Eintausedstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 2292 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 1, Flurstück 213, Rheinstraße 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.368 m² in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 19.05.1993, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Als Eigentümer ist eingetragen: Stadt Ludwigsfelde.

Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2561 bis 2568).

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Kellergeschoss gelegenen Raum und an den im Obergeschoss gelegenen Räumen in den Aufteilungsplänen bezeichnet mit Nr. 6 verbunden. Der hier eingetragene Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 381.000,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte:

Ludwigsfelde Blatt 2561:	30.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2562:	20.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2563:	100.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2564:	96.000,00 EUR
Ludwigsfelde Blatt 2565:	49.000,00 EUR,
Ludwigsfelde Blatt 2566:	86.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Die Teilerbbaurechte befinden sich in 14974 Ludwigsfelde, Rheinstraße 1. Hierbei handelt es sich um 6 einzelne Teilerbbaurechte, die als Gewerberäume teilweise vermietet sind. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 268/10

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Illmersdorf Blatt 100** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 11/3, Größe 31.085 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 28, Größe 23.926 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Chausseestr. 43, Größe 540 m²

lfd. Nr. 10, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 99/1, Gebäude- und Freifläche, Chausseestr., Größe 14 m²

lfd. Nr. 11, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Chausseestr. 43, Größe 1.248 m²

und das im Grundbuch von **Ihlow Blatt 239** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ihlow, Flur 1, Flurstück 13/6, Größe 10.000 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf

103.000,00 EUR für Illmersdorf Flur 4, Flurstück 100

70,00 EUR für Illmersdorf Flur 4, Flurstück 99/1

3.000,00 EUR für Illmersdorf Flur 4, Flurstück 81

4.100,00 EUR für Illmersdorf Flur 4, Flurstück 28

20.600,00 EUR für Illmersdorf Flur 1, Flurstück 11/3

8.150,00 EUR für Ihlow Flur 1, Flurstück 13/6

festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2009 (Illmersdorf Blatt 100) und am 13.09.2010 (Ihlow Blatt 239) eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14936 Illmersdorf, Illmersdorfer Chausseestraße 43 und Ihlow. Das Grundstück in Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 100 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 1950, Modernisierungen in den Jahren 2000, 2001, 2005 und 2010 sowie mehreren Nebengebäuden.

Bei den anderen Flurstücken handelt es sich um zwei unbebaute Grundstücke, ein forstwirtschaftlich genutztes und zwei landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 318/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 9, Flurstück 136, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Zwischen Karl-Marx-Str. und Lankegraben, Größe 11.148 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde gelegen zwischen Karl-Marx-Straße und Glasowbach. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 75/09

Zwangsversteigerung (keine 5/10- und 7/10-Grenze)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6386** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 90,2/10.000 Miteigentumsanteil an
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m²
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m²
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 im Haus C bezeichneten Wohnung. Sondernutzungsrechte an der Terrasse mit Nr. 20 bezeichnet.

2 zu 1: Tiefgaragenunterbaurecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abr. II Nr. 4

und der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 6538** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/10.000 Miteigentumsanteil an
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 237, Gebäude- und Freifläche, 98 m²
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 251, Zwischen Schülerstraße und Ziethener Str. und Trebbiner Str., Gebäude- und Freifläche, 9.801 m²
Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 253, Ziethener Str. 226, 228 A, 228 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 3.637 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 318 bezeichneten Kfz-Einstellplatz in der Tiefgarage.

2 zu 1: Tiefgaragenunterbaurecht am Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 252, eingetragen im Grundbuch von Mahlow Blatt 3033-Abr. II Nr. 4

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR für das Wohnungseigentum Nr. 20 und 6.000,00 EUR für den Pkw-Stellplatz Nr. 318 festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Mahlow Blatt 6386 und Mahlow Blatt 6538 jeweils am 27.10.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich laut Gutachten in 15831 Mahlow, Ziethener Straße 224. Die Wohnung mit Terrasse befindet sich im Erdgeschoss eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1996, Wohnfläche ca. 39,82 m²). Ein Kfz-Einstellplatz ist in der Tiefgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 193/08

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Kablow Blatt 122 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kablow, Flur 3, Flurstück 394, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 15, Größe 983 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15712 Königs Wusterhausen OT Kablow, Mühlenweg 15. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebenglass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 288/09

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9002** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche; Gewerbe- und Industrie; Poststraße 4 a, Größe 967 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Poststraße 4 a. Es ist bebaut mit einer Fabrikhalle und Nebengebäuden. In den Gebäuden befinden sich große Mengen von Bauabfällen, Schrott und Sperrmüll. Die Freiflächen sind mit altlastenrelevanten Schadstoffanreicherungen belastet (Cadmium). Hier ist je nach Nutzung Bodenaustausch erforderlich. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 69/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, die im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 90** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 33/2, Gebäude- und Freifläche, groß 88 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, groß 2.370 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 4.510.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum direkt an der Bundesstraße B 179 in 15711 Königs-Wusterhausen; Karl-Liebknecht-Straße 1 a und 1 b; Cottbuser Straße 53 a und 53 b. Es ist bebaut mit einem zwei- bis dreigeschossigen Büro- und Geschäftshaus mit Tiefgarage (48 Stellplätze). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1501, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 49/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Januar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 2870** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1/15 Miteigentumsanteil an Eichwalde, Flur 11, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Fontaneallee 40, Größe 1.889 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 2, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.02.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung Nr. 2 befindet sich in einem angebauten Teil eines Wohngebäudes, im Erdgeschoss sowie im Dachgeschoss (112,06 m² Gesamtwohnfläche), Fontaneallee 40; 15732 Eichwalde. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 30/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3521** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 4, Flurstück 181, Paderborner Straße 10, Gebäude- und Freifläche, Größe 156 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Paderborner Str. 10. Es ist bebaut mit einem Reihemittelhaus.

Angaben zum Wohnhaus: unterkellert, 1-geschossig mit ausgebautem DG, Wfl. ca. 107 m², Bj. ca. 1994/95, zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung leer stehend.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 24/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mückendorf Blatt 407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 224, Friedensstr. 19, groß 2.660 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 198.000,00 EUR zzgl. 3.140,00 EUR für das Zubehör festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.09.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth-Mark OT Mückendorf, Friedensstraße 19. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Gaststättengebäude, zwei Ställen, einer Scheune und einer Garage.

Angaben zum ehemaligen Gaststättengebäude: Der ehemalige Saal wurde umgebaut zu einer großen Wohnung, welche zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung eigengenutzt wird. Die eigentlichen Gasträume wurden zu Ferienzimmer umgebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 344/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3573** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,85/10000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 174 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum Nr. 174 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrasse und der Gartenfläche Nr. 174 des Aufteilungsplanes.

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4825** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10000 Miteigentumsanteil an Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage) Nr. 1388 versteigert werden.

Der Verkehrswert für die Wohnung ist auf 47.000,00 EUR und für den Kfz-Stellplatz auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Die 2-Raum-Wohnung (ca. 41,66 m² Wohnfläche) Nr. 174 befindet sich in einem Mehrfamilienwohnhaus, Erdgeschoss Mitte, in Mahlow, Birkenstraße 7. Zur Wohnung gehört ein 1/4 Anteil an einer Vierfachgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 30/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2939** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 9 bezeichnet. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 91.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 32; in 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 200/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2891** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,57/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 81, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 111.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung im Erdgeschoss in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), in der Fichtestraße 139; 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 180/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2905** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 96,02/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765; Gebäude und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 7 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 75.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links, in einer 3 1/2- bis 4 1/2-geschossigen U-förmigen Mehrfamilienhausanlage (156 Wohneinheiten; Baujahr 1994/1995), im Fliederweg 28; in 15745 Wildau. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 190/2006

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4047 und 4048** eingetragenen Teileigentume,

Wittstock Blatt 4047

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	10.820/100.000			(zehntausendachtundertzwanzig Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittstock 2 100 Wohn- und Geschäftsgrundstück, Poststraße 19	191 m ²
---	----------------	--	--	--	--------------------

verbunden mit Sondereigentum Büro im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Büro 1 bezeichnet.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4046 bis 4051 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Das Teileigentum ist frei veräußerlich.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. Januar 1994 (UR.Nr. 125/1994) und 22. Juli 1994 (UR.Nr. 1159/1994 jeweils des Notars Dr. Köchling, Rbel) Bezug genommen.
Eingetragen am 12. Oktober 1994.

Wittstock Blatt 4048

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	16.744/100.000			(sechzehntausendsiebenhundertvierundvierzig Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wittstock 2 100 Wohn- und Geschäftsgrundstück, Poststraße 19	191 m ²
---	----------------	--	--	--	--------------------

verbunden mit Sondereigentum Büro im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Büro 2 bezeichnet.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4046 bis 4051 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Das Teileigentum ist frei veräußerlich.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. Januar 1994 (UR.Nr. 125/1994) und 22. Juli 1994 (UR.Nr. 1159/1994 jeweils des Notars Dr. Köchling, Rbel) Bezug genommen.
Eingetragen am 12. Oktober 1994.

laut Gutachten unvermietete Büroräume im 1. OG des Wohn- und Geschäftshauses Poststr. 19 in 16909 Wittstock/Dosse (Nfl.: 43 m² und 84 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt
im Grundbuch von Wittstock Blatt 4047: auf 18.000,00 EUR,
im Grundbuch von Wittstock Blatt 4048: auf 35.000,00 EUR,
insgesamt auf 53.000,00 EUR.

Im Termin am 29.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 7 K 223/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 631** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Wittenberge	14	180/2	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Friedrich-Ebert-Straße 16	113 m ²
2	Wittenberge	14	180/1	Gebäude- und Freifläche Auguststr. 39	202 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Geschäftsgrundstück Auguststraße 39 in 19322 Wittenberge, bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus mit 2 Wohneinheiten und einer Gewerbeinheit im Erdgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 118.000,00 EUR

- Wert der Grundstücke insgesamt: 115.000,00 EUR
- Wert des Zubehörs: 3.000,00 EUR.

Im Termin am 02.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 149/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wismar Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Wismar	2	6/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Dorfstraße 57	1.124 m ²
---	--------	---	-----	---	----------------------

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17337 Uckerland OT Wismar, Dorfstr. 57, bebaut mit einem teilweise modernisierten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (mit ausgebautem DG) sowie Nebengebäuden bebaute Grundstück

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 359/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zechlinerhütte Blatt 318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zechlinerhütte	3	299/3	Ackerland, Neustrelitzer Straße	279 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem gemischt genutzten Gebäude mit Anbauten im Erdgeschoss und Einliegerwohnung im Dachgeschoss [Gebäude überwiegend gewerblich genutzt] sowie mit Nebengebäuden [Lager und Schuppen] in 16831 Rheinsberg OT Zechlinerhütte, Neustrelitzer Straße 36),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.120,00 EUR.

Im Termin am 20.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 491/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7624** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	189,47/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin 24 2908 Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus I Feldmannstraße 12 im Erdgeschoss links/rechts, Nr. 69 des Aufteilungsplanes.

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Gewerbeinheit Nr. 69, gelegen im Erdgeschoss links/rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 12 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 138,26 m², 3 Büroräume, Teeküche, WC und Elektroraum)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.700,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 505/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7597** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	108,12/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin 24 2908 Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus E im Erdgeschoss links, Nr. 42 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.

Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 42, gelegen im Erdgeschoss links im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 10 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 77,11 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 495/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	104,84/10.000stel	Miteigentumsanteil an dem Grundstück		
	Neuruppin 24 2908	Gebäude- und Freifläche	6.837 m²	
		Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26		

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus F im Erdgeschoss links, Nr. 54 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.

Eingetragen am 20. März 1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Gewerbeinheit (2 Büroräume, WC, Teeküche; Nfl. 76,5 m²) im Erdgeschoss links in dem Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstr. 14 in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.400,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 498/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7568** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	105,60/10.000stel	Miteigentumsanteil an dem Grundstück		
	Neuruppin 24 2908	Gebäude- und Freifläche,	6.837 m²	
		Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26		

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus B im Erdgeschoss rechts, Nr. 13 des Aufteilungsplanes, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplätzen Nr. 1 - 43 (im Lageplan zur UR.Nr. 484/97 gelb markiert).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 13, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 2 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 75,27 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 96.500,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 489/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7556** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,60/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2908	Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus A im Erdgeschoss rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Gewerbeinheit (Nfl. ca. 75 m², geteilt in Büro- und Lagerfläche) im EG rechts des Wohn- und Geschäftshauses Scholtenstr. 26 in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.200,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 158/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7610** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,60/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Neuruppin	24	2908	Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus F im Erdgeschoss rechts, Nr. 55 des Aufteilungsplanes.	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: Teileigentum an Ladeneinheit Nr. 55, gelegen im Erdgeschoss rechts im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 14 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche 77,06 m², Laden- und 2 Büroräume nebst Teeküche, WC)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.300,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 499/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Neuruppin Blatt 7598** und **7599** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7598:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	66,97/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin	24	2908	Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A,	6.837 m²
---	---	----	------	---	----------

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

				Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	
--	--	--	--	---	--

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus E im Erdgeschoss rechts, Nr. 43 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

Blatt 7599:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	110,88/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin	24	2908	Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m²
---	--	----	------	---	----------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Haus E im Erdgeschoss hinten, Nr. 44 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachter: 2 Teileigentume an einer Ladeneinheit Nr. 43 und 44 (ohne räumliche Trennung), gelegen im Erdgeschoss im 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus Feldmannstraße 10 in 16816 Neuruppin (Baujahr 1995/96, Nutzfläche insgesamt 126,20 m², Ladenlokal mit Küche und Sanitär-bereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 94.400,00 EUR

- Teileigentum Neuruppin Blatt 7598: 60.700,00 EUR

- Teileigentum Neuruppin Blatt 7599: 33.700,00 EUR

Im Termin am 02.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 497/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7618** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	137,83/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 30, 30 A, Feldmannstr. 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstr. 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Loggia Haus F im Dachgeschoss/Dachspitze rechts, Nr. 64 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

(gemäß Gutachten: Eigentumswohnung [WF: 84,84 m²] im Dachgeschoss/Spitze eines Wohn- und Geschäftshauses - Haus F - (Bj. 1995/96), in 16816 Neuruppin, Feldmannstr. 14)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.900,00 EUR.

Im Termin am 30.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 502/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 17. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Teileigentumsgrundbuch von **Neuruppin Blatt 7622 und 7623** eingetragenen Teileigentume

Blatt 7622:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	31,11/10.000stel	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Haus I Feldmannstraße 12 im Kellergeschoss links, Nr. 68 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tietze, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingebracht am 20. März 1998.

Blatt 7623:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	41,35/10.000stel Neuruppin	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Karl-Liebcknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtzenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Haus I Feldmannstraße 12 im Kellergeschoss rechts, Nr. 68 a des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht für den Fall

- a) der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- b) der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- c) der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- d) der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb
- e) einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen. Eingetragen am 20. März 1998.

laut Gutachten jeweils unvermietete Kellerräume, gelegen links (Blatt 7622, Nr. 68 des Aufteilungsplans, Nfl.: 22,70 m²) bzw. rechts (Blatt 7623, Nr. 68 a des Aufteilungsplans, Nfl.: 30,17 m²) im Kellergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses in 16816 Neuruppin, Feldmannstr. 12, Haus I

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt eingetragen im Grundbuch von Neuruppin Blatt 7622: auf 3.400,00 EUR, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin Blatt 7623: auf 4.600,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 503/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Freyenstein Blatt 1261** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Freyenstein	8	38	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Die Marschkoppel	1.101 m ²
13	Freyenstein	8	177	Grünland, Neu Cölln	1.514 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück (Flur 8 Flurstück 38) Neu Cölln 38 in 16918 Wittstock/Dosse OT Neu Cölln, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbau und einem Nebengebäude und eine Landwirtschaftsfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 28.800,00 EUR

- Grundstück Freyenstein Flur 8 Flurstück 38: 28.000,00 EUR

- Grundstück Freyenstein Flur 8 Flurstück 177: 800,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 479/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bergsdorf Blatt 84** eingetragenen jeweils 1/8 (insgesamt 1/4 Anteil) Grundstücksmiteigentumsanteile der Schuldner an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bergsdorf	4	203		360 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Vogelsangstraße 107 und 107A in 16792 Zehdenick OT Bergsdorf, bebaut mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude welche in 3 Verwaltungs- und Nutzungsbereiche aufgeteilt wurden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt 13.800,00 EUR

- je 1/8 Anteil = 6.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 209/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Velten Blatt 2172** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	6	100		530 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das im Sanierungsgebiet „Innenstadt Velten“ gelegene Grundstück Breite Str. 78 a, 16727 Velten (leer stehende Bebauung in desolatem Zustand). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 435/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Dezember 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4028** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	388/1	Hof- und Gebäudefläche Bergstraße	100 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16928 Pritzwalk, Bergstraße 7, bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900, 2-geschossig, nicht unterkellert, Wfl. ca. 90 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 147/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. Dezember 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Gransee Blatt 3486 und 3487** eingetragenen Teileigentume

Blatt 3486

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	187,51/1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gransee	
	Gransee	1	626	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Rudolf-Breitscheid-Str. 80	359 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss belegen bezeichnet mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan und einem Kellerraum, ebenfalls mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3486 bis 3492). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 27.09.2004 (UR-Nr.: 1941/2004, Notar Bodo Bartsch in Neuruppin), hierher übertragen aus Blatt 3432, eingetragen am 12.05.2005.

Blatt 3487

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	116,37/1.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gransee	
	Gransee	1	626	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Rudolf-Breitscheid-Str. 80	359 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss belegen bezeichnet mit Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3486 und 3492). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 27.09.2004 (UR-Nr.: 1941/2004, Notar Bodo Bartsch in Neuruppin), hierher übertragen aus Blatt 3432, eingetragen am 12.05.2005.

laut Gutachter: Zwei Gewerbeeinheiten in einem dreigeschossigen, teilsanierten Wohn- und Geschäftshaus in 16775 Gransee, Rudolf-Breitscheid-Straße 80, gelegen im Erdgeschoss, Nutzflächen: Nr. 1: ca. 105,54 m² (einschl. Abstellraum im KG) und Nr. 2: ca. 65,25 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige genannte Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 37.400,00 EUR.

Daneben werden die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte wie folgt festgesetzt:

Für das Teileigentum Nr. 1, eingetragen im Grundbuch von Gransee Blatt 3486, auf: 26.600,00 EUR.

Für das Teileigentum Nr. 2, eingetragen im Grundbuch von Gransee Blatt 3487, auf: 10.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 380/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. November 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2415** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 765, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Berliner Straße 36, Größe: 383 m²

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Straße 36 in 14662 Friesack ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr vor 1990, leer stehend, verwahrlost) und Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt der Wertermittlung des Amtes Friesack (eine Innenbesichtigung fand nicht statt) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVB auf 10.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 32/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Zinnitz Blatt 368** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinnitz,

Flur 2 Flurstück 12/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 365 m² groß,

Flur 2, Flurstück 12/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 9 m² groß

versteigert werden.

Bebauung: Freistehendes Einfamilienhaus, Dorfstraße 12 d, 03205 Calau OT Zinnitz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 77/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. Dezember 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4777** eingetragene 179,5/10.000 Miteigentums-

anteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 14,

Flurstück 1261, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen und

Flurstück 1356, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen; 1.578 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss sowie dem Keller, jeweils Nr. 36 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage und Bebauung: Hohe Straße 18, 01979 Lauchhammer, Neubaublock; Bauj. ca. 1982, Sanierung ca. 1996; Eigentumswohnung, 48,86 m² Wohnfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 29/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. Dezember 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Drochow Blatt 56** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Drochow, Flur 1, Flurstück 68/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße der Jugend 9 a, 1.173 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01994 Schipkau OT Drochow, Straße der Jugend 9 a

Bebauung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Groß Jehser Blatt 20143** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Gliechow, Flur 3, Flurstück 161, 18.738 m² groß, versteigert werden.

Lage: östlich von 03205 Mallenchen gelegen

Bebauung: Landwirtschaftsfläche mit Resten einer baulichen Anlage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 14/11

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 22. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5605** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 883, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5606** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 884, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5607** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 885, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5608** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 886, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

sowie das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5609** eingetragene Grundstück und der Anteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg Flur 16, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 192 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/10 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 882, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 367 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes (nach diesem Bau-erwartungsland/Brachflächen/Verkehrsflächen)

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt Nr. 5605	
für das Flurstück 883 auf	3.900,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5606	
für das Flurstück 884 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5607	
für das Flurstück 885 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5608	
für das Flurstück 886 auf	2.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR
Blatt Nr. 5609	
für das Flurstück 887 auf	3.600,00 EUR
für den Anteil am Flurstück 882 auf	400,00 EUR.
AZ: 3 K 57/10	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 22. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5699** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 844, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.628 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 846, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeld, Größe 1.266 m²

die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5700** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 843, Mittelfeld, Größe 493 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 845, Mittelfeld, Größe 695 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke in Strausberg im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes Bebaubarkeit jedoch zum Teil nach § 34 BauGB

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg (Anschrift nicht vergeben)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 844 auf	41.000,00 EUR
für das Flurstück 846 auf	55.000,00 EUR
für das Flurstück 843 auf	3.700,00 EUR
für das Flurstück 845 auf	5.200,00 EUR.
AZ: 3 K 122/10	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 5. Dezember 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2960** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 62, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Weg, Größe 2.285 m²

lfd. Nr. 58, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Friedrich-Wolf-Weg 16, Größe 1.161 m²

laut Gutachten:

Flurstück 574 unbebaut, Altlastenverdachtsfläche

Flurstück 578 Fremdbebauung (alter DDR-Wochenendbungalow)

Lage: 16359 Biesenthal, Erich-Mühsam-Weg, Friedrich-Wolf-Weg 16

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 574 23.000,00 EUR

Flurstück 578 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 444/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Buschdorf Blatt 213** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Flurstück 283, Größe 4.190 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Buschdorf, Flur 2, Flurstück 30, Größe 1.970 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Lehmannshöfel, Größe 595 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Flurstück 453, Landwirtschaftsfläche, Größe 1.103 m²
Flurstück 454, Landwirtschaftsfläche, Größe 3.827 m²

laut Gutachten: Flurstück 405, Wohngrundstück, bebaut mit abbruchreifer Doppelhaushälfte und Nebengebäude andere Grundstücke: Ackerland, tlw. Grünfläche

Lage: 15328 Zechin OT Buschdorf, Flurstück 405: Lehmannshöfel 8

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Flurstück 283 auf 4.900,00 EUR

für das Flurstück 30 auf 2.300,00 EUR

für das Flurstück 405 auf 1,00 EUR

für die Flurstücke 453 und 454 auf 5.700,00 EUR.

AZ: 3 K 112/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6692** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 67,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 954, Gebäude- und Freifläche, Knobelsdorffstr. 1, 3, Größe 2.475 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links Eingang I nebst Keller - jeweils Nr. 7 des Aufteilungsplanes -

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung nebst Keller; 3 Zi., Kü., Bad, Diele, AR und Balkon im DG; 1 Zi. und Galerie im Spitzboden eines Mehrfamilienhauses, Größe 95 m², Bj. ca. 1996, Kfz-Stellplatz; vermietet

Lage: 16341 Panketal OT Zepernick, Knobelsdorffstr. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

AZ: 3 K 547/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 19. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 59, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 897, GF, Mittelfeld, Größe 8.610 m²

lfd. Nr. 60, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 898, GF, Mittelfeld, Größe 3.237 m²

lfd. Nr. 71, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 915, GF, Mittelfeld, Größe 33.470 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:

jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes

Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 59 (Flurstück 897) 85.000,00 EUR

lfd. Nr. 60 (Flurstück 898) 32.000,00 EUR

lfd. Nr. 71 (Flurstück 915) 105.000,00 EUR.

AZ: 3 K 64/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 19. Dezember 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5614** eingetragenen

Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 893, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 204 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5615** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 894, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5616** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 895, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 135 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

sowie die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5617** eingetragenen Grundstücke und Anteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 896, Gebäude- und Freifläche, Mittelfeldring, Größe 189 m²

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/8 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 892, Verkehrsfläche, Mittelfeldring, Größe 328 m²

laut Gutachten vom 13.10.2010:

jeweils unbebautes Grundstück im Bereich eines nicht rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie Anteil an einer Verkehrsfläche
Lage: Mittelfeldring, 15344 Strausberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Strausberg Blatt 5614
lfd. Nr. 1 (Flurstück 893) 3.900,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5615
lfd. Nr. 1 (Flurstück 894) 2.600,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5616
lfd. Nr. 1 (Flurstück 895) 2.600,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR

Grundbuch von Strausberg Blatt 5617

lfd. Nr. 1 (Flurstück 896) 3.600,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu1 (1/8 MEA an Flurstück 892) 400,00 EUR.
AZ: 3 K 124/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 705** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 9, Flurstück 459, Rosenstraße 9, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.297 m²

laut Gutachten vom 05.01.2011:

bebaut mit Doppelhaushälfte, Baujahr nicht bekannt, teilunterkellert, Wohnfläche ca. 135 m², diverser Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Leerstand

Lage: 15374 Müncheberg, Rosenstraße 9

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 89.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 484/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 2096** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahrensfelde, Flur 2, Flurstück 2367, Gebäude- und Freifläche, Ahrensfelder Dreieck 70, Größe 171 m²

laut Gutachten vom 19.12.2010:

bebaut mit Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 2000, Wohnfläche ca. 111 m², massiv, nicht unterkellert, eigengenutzt,

Lage: 16356 Ahrensfelde, Ahrensfelder Dreieck 70

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 324/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 162, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 447 m²,

laut Gutachten: noch einzumessende, unbebaute, baureife für den Bau von Einzelnhäusern zulässige Baufläche

Lage: Hemmoor-Ring, 15378 Rüdersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Im Termin am 03.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 365/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Groß-Pinnow Blatt 243** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 68, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe: 5.460 m²

laut Gutachten: ungünstig geschnittenes Reihengrundstück ohne Verkehrsanbindung (ca. 18 m mittlere Breite bei ca. 305 m mittlerer Tiefe) im Außenbereich § 35 BauGB, ehemaliges Betriebsgelände einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden

Lage: im Außenbereich von 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow OT Groß Pinnow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 15/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Gebäudegrundbuch von **Klosterdorf Blatt 539** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem im Grundbuch von Klosterdorf Blatt 295 eingetragenen Grundstück

Flur 1, Flurstück 159, Landwirtschaftsfläche, Der alte Plan A, Größe: 10.545 m²,

Flur 1, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Straße zum Sportplatz 6, Größe: 1.524 m²

Flur 1, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche, Straße zum Sportplatz 5, Größe: 209 m²

Flur 1, Flurstück 200, Landwirtschaftsfläche, Straße zum Sportplatz, Größe: 17.623 m²

laut Gutachten: separates Gebäudeeigentum aufgrund eines Nutzungsvertrages am Grundstück; voll unterkellertes Wohnhaus im Bungalow-Stil, Massivbauweise, 4 Zimmer, Wintergarten, Terrasse, Baujahr ca. 1984, ca. 118 m² Wohnfläche
Lage: Straße zum Sportplatz 6, 15377 Oberbarnim OT Klosterdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

Im Termin am 07.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 290/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Stolzenhagen bei Wandlitz Blatt 665** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 444, Waldfläche, Größe 1.080 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 446, Waldfläche, Größe 932 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 560, Verkehrsfläche, Straße, Größe 150 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 562, Verkehrsfläche, Straße, Größe 282 m²

laut Gutachten:

Flurstück 444: 2-geschossiges Einfamilienferrighaus (sog. Neckermannhaus) mit Garagenbau, Baujahr 1970/1980er Jahre, Wohnfläche 155 m², diverse bauliche Mängel, Schäden und Risiken, u. a. bzgl. des Bestandschutzes. Diese Art von Gebäuden wurde unter Verwendung diverser in der Regel schadstoffhaltiger, gesundheitsschädigender Baustoffe hergestellt; Flurstücke 446, 560, 562: unbebaute Waldgrundstücke

Lage: Basdorfer Straße 41 a und andere, 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 444: 2.200,00 EUR
Flurstück 446: 930,00 EUR
Flurstück 560: 90,00 EUR
Flurstück 562: 170,00 EUR.
AZ: 3 K 438/09

Insolvenzsachen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg ist zum 1. Juni 2012 am Dienstort Potsdam der Dienstposten

**der Leiterin/des Leiters
der Abteilung „Soziales und Familie“
(Kennzahl: 1-2012)**

zu besetzen.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich dieser Position umfasst:

Fachliche, organisatorische und personelle Führung der derzeit aus sechs Referaten bestehenden Abteilung mit den folgenden Aufgabenfeldern:

- Grundsatzfragen der Sozialpolitik
- Familienpolitik, Lebenspartnerschaften
- Seniorenpolitik, Pflege, soziale Berufe
- Behindertenpolitik
- Sozialhilfe, Aufnahme von Zuwanderern
- Renten- und Unfallversicherung, Soziales Entschädigungsrecht, Feststellungsverfahren und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Zur Besetzung dieser herausragenden Position wird eine Führungspersönlichkeit gesucht, die in den zu leitenden Aufgabengebieten fachlich hoch qualifiziert ist, ein ausgeprägtes Verständnis für politische Zusammenhänge hat und über ein besonders hohes Maß an Personalführungskompetenzen und Organisations-, Durchsetzungs- und Präsentationsvermögen verfügt.

Eine beispielgebende Aufgabenidentifikation und ausgeprägte Fähigkeit zu strategischem und analytischen Denken sowie zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Innovationsbereitschaft sowie ein besonderes Verhandlungsgeschick werden erwartet.

Für eine erfolgreiche Teilnahme im Bewerbungsverfahren werden folgende **Anforderungen** vorausgesetzt:

- Volljuristin/Volljurist oder abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung der Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften oder Sozialwissenschaften oder Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes
- mehrjährige qualifizierte Führungs- und Berufserfahrung als Leiterin/Leiter einer Organisationseinheit in einer obersten Landes- oder Bundesbehörde
- hervorragende Kenntnisse in den o. g. Aufgabenfeldern sowie vertiefte Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete, insbesondere der Sozialgesetzbücher (SGB) I, IV, VI bis XII

- langjährige Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden, Einrichtungen und Gremien

Erwünscht sind Erfahrungen in der Begleitung von Gesetzesentwürfen o. a. Aufgabenfelder auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der föderalistischen Zuständigkeiten.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe B 5 BBesO bewertet; Tarifbeschäftigten kann eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Besoldung der Besoldungsgruppe B 5 BBesO gewährt werden.

Gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 120 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz wird das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe für eine Amtszeit von zwei Jahren übertragen. Bei Tarifbeschäftigten wird entsprechend von der Regelungsmöglichkeit des § 31 TV-L (Führung auf Probe) Gebrauch gemacht.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen.

Das MASF gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen. Das MASF ist seit 2006 aufgrund seiner familienfreundlichen Personalpolitik zertifiziert (audit berufundfamilie®).

Ihre ausführliche Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung/einem aktuellen Zeugnis und ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht richten Sie bitte **unter Angabe der o. g. Kennzahl bis zum 25. November 2011** an das:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Familie
- Personalreferat -
Postfach 60 11 63
14411 Potsdam

Auskunft zu dieser Stellenausschreibung erteilen Frau Klingebiel (0331 866-5126) und Herr Köppen (0331 866-5123).

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.